BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Hamburg-Nord

Geschäftsordnung

Der Kreisvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Hamburg-Nord gibt sich in Anlehnung an § 6 seiner Satzung folgende Geschäftsordnung:

Präambel

Diese Geschäftsordnung soll helfen, einen Ausgleich zwischen den Anforderungen des Amtes einerseits und den beruflichen und privaten Interessen der Vorstandsmitglieder andererseits zu schaffen und soll dabei auch die diversen ehrenamtlichen Aufgaben der Vorstandsmitglieder berücksichtigen. Darüber hinaus können die Verantwortungsbereiche von Kreisvorsitzenden, Beisitzer*innen, Geschäftsführung und evtl. weiteren Mitarbeitenden benannt werden.

Die Zusammenarbeit des Kreisvorstandes soll dabei im Sinne der Satzung und unter Maßgabe von Offenheit, Fairness, Toleranz und gegenseitigem Vertrauen erfolgen.

I. Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlage der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Arbeit des Kreisvorstandes nur soweit dies nicht gesetzlich oder in der Satzung geregelt ist und kann jederzeit mehrheitlich durch den Kreisvorstand geändert werden.

II. Vorstand

§ 2 Zuständigkeit

- 1. Soweit sich aus der Satzung oder anderweitig keine speziellen Zuständigkeiten ergeben, ist der Kreisvorstand für die Führung der Partei zuständig.
- 2. Der geschäftsführende Kreisvorstand bestellt und kontrolliert die Geschäftsführung sowie evtl. weitere Mitarbeitende. In die laufenden Geschäfte greift der Kreisvorstand nur insoweit ein, als dies in dieser Geschäftsordnung geregelt ist oder bei begründetem Anlass.
- 3. Jedes Kreisvorstandsmitglied ist berechtigt, sich jederzeit über sämtliche Parteiangelegenheiten zu informieren. Es hat in diesem Zusammenhang das Recht, Parteiunterlagen jederzeit vollumfänglich einzusehen und zu prüfen oder dies durch einen fachkundigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten auf seine Kosten vornehmen zu lassen.
- 4. Zu Beginn der Amtszeit legt der Kreisvorstand gemeinschaftlich die internen Zuständigkeiten und die jeweiligen Ansprechpartner*innen für die von der Satzung vorgegebenen und weiteren vom Kreisvorstand definierten Aufgabenbereiche fest.

§ 3 Aufgaben der Kreisvorsitzenden

- 1. Die beiden Kreisvorsitzenden fungieren als Vertretende des Kreisverbandes für die Geschäftsführung sowie evtl. weitere Mitarbeitende und koordinieren deren Tätigkeiten.
- 2. Die Kreisvorsitzenden pflegen Austausch und Abstimmung mit der Fraktion, den anderen Kreisverbänden sowie dem Landesverband.
- 3. Die Kreisvorsitzenden koordinieren die Termine der Partei in Abstimmung mit dem Kreisvorstand.
- 4. Die Kreisvorsitzenden organisieren die Wahlen.
- 5. Die Kreisvorsitzenden sind für den Wahlkampf der Partei zuständig.

§ 4 Der Kreisvorstand

- 1. Der Kreisvorstand tagt regelmäßig in öffentlicher Sitzung (ausgenommen in den Schulferien). Personelle Angelegenheiten und solche, die vertraulich zu behandeln sind, werden auf Vorstandsklausuren oder im nicht öffentlichen Teil der Vorstandssitzungen behandelt.
- Die Planung der Sitzungen erfolgt j\u00e4hrlich. Der Kreisvorstand kann sich dar\u00fcber hinaus jederzeit zu Klausursitzungen treffen. Sie k\u00f6nnen von jedem Kreisvorstandsmitglied oder der
 Gesch\u00e4ftsf\u00fchhrung beantragt werden und erfolgen auf mehrheitlichen Beschluss durch den
 gesch\u00e4ftsf\u00fchhrenden Vorstand. Klausursitzungen m\u00fcssen als solche bezeichnet werden und
 sind grunds\u00e4tzlich nicht\u00f6ffentlich. Der Kreisvorstand kann durch Beschluss weitere Personen
 zulassen.
- 3. Die Geschäftsführung fragt ca. eine Woche vor der Kreisvorstandssitzung per E-Mail nach Tagesordnungspunkten, die außerdem jederzeit durch alle Kreisvorstandsmitglieder im Kreisvorstandspad hinterlegt werden können. Mit der E-Mail informiert die Geschäftsführung zudem den Kreisvorstand über die Personen, die bis dahin einen Mitgliedsantrag gestellt haben. Die Geschäftsführung versendet nach Abstimmung mit den Kreisvorsitzenden zwei Tage vorher die Tagesordnung an den Kreisvorstand.
- 4. Der Kreisvorstand versucht sich in den Kreisvorstandssitzungen auf die wesentlichen Punkte zu beschränken. Ein Informationsaustausch per Mail und/oder Threema ist ausdrücklich im Rahmen des Zumutbaren gewünscht.
- 5. Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder (50% +1-Regel) anwesend sind. Dies gilt unabhängig vom Beschlussformat (Präsenz- oder Digitalsitzung). In dringenden Fällen kann von der 50% +1-Regel Abstand genommen werden, wenn ein Tagungsordnungspunkt erneut aufgerufen wird und immer noch keine Beschlussfähigkeit vorliegt, aber ein Beschluss zwingend erforderlich ist.
- 6. Die 50% +1-Anwesenheitsregel gilt auch für Beschlüsse, die durch den geschäftsführenden Vorstand gefasst werden. § 4 Nr. 5 S. 2 und 3 finden ebenfalls Anwendung.
- 7. In dringlichen Fällen kann ein Kreisvorstandsbeschluss per Mail (Umlaufverfahren) gefasst werden. Die Geschäftsführung informiert den Kreisvorstand vorab per Threema über die anstehende, dringliche Abstimmung. Die Kreisvorstandsmitglieder haben sich innerhalb von fünf Tagen zurückzumelden. Erfolgt keine Rückmeldung, wird dies als Enthaltung gewertet, aber als Nichtteilnahme am Abstimmungsprozess vermerkt. Der Beschluss wird durch die Geschäftsführung schriftlich dokumentiert. Am Abstimmungsprozess im Umlaufverfahren müssen mind. 50%+1 Mitglieder des Kreisvorstandes aktiv teilnehmen, damit ein Beschluss gefasst werden kann. Eine aktive Teilnahme am Abstimmungsprozess ist erfüllt, wenn mit Ja, Nein oder Enthaltung auf die Beschlussvorlage schriftlich geantwortet wurde.

8. Die Geschäftsführung oder eine Vertretung erstellt ein Protokoll über jede Kreisvorstandssitzung, sendet dies innerhalb einer Woche per E-Mail an den Kreisvorstand und stellt dieses in die Wolke ein, soweit niemand widerspricht.

III. Die Geschäftsführung

§ 5 Zuständigkeit und Aufgaben

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Partei nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung, des Arbeitsvertrages und der Weisungen durch die Kreisvorsitzenden.

Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören derzeit insbesondere

- Mitgliederverwaltung und -betreuung
- die Korrespondenz f
 ür die Partei
- der Beitragseinzug,
- die Verwaltung der Finanzmittel
- die Erstellung der Buchhaltung
- Organisation von Sitzungen, Veranstaltungen und Wahlen
- Protokolle
- Büromanagement
- Homepage-Pflege, sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Einhalten von Fristen

In Zeiten des Wahlkampfes können aufgrund des erhöhten Arbeitsvolumens weitere Mitarbeitende des Kreisverbandes Aufgaben der Geschäftsführung übernehmen.

IV. Finanzen

§ 6 Freiraum der Geschäftsführung

Das Eingehen von Verbindlichkeiten ist der Geschäftsführung grundsätzlich ohne Genehmigung des Kreisvorstandes gestattet, sofern sich das Vorhaben im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes bewegt und nicht

- das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen betrifft, die über einen Betrag von monatlich 100,00 Euro brutto [im Schnitt] hinausgehen, oder
- 300,00 Euro brutto bei Einzelmaßnahmen überschreitet.

Die Geschäftsführung ist angehalten, bei deutlichen Veränderungen im beschlossenen Haushalt dies dem gesamten Kreisvorstand mitzuteilen.

§ 7 Freiraum des geschäftsführenden Kreisvorstands

Das Eingehen von Verbindlichkeiten ist dem geschäftsführenden Kreisvorstand gestattet, sofern sich das Vorhaben im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes bewegt und nicht

- Einzelposten einen Wert von 1.000,00 Euro überschreiten,
- die Summe der im laufenden Quartal beschlossenen Ausgaben einen Wert von 5.000,00 Euro überschreitet und
- beim Eingehen von Dauerschuldverhältnissen einen Betrag von monatlich 200,00 Euro brutto [im Schnitt] überschritten wird.

§ 8 Budgets von Arbeits- und Stadtteilgruppen

- 1. Arbeits- und Stadtteilgruppen können über einen Kreisvorstandsbeschluss ein Jahresbudget von maximal 1.000 € zugewiesen bekommen. Das Budget dient der Finanzierung der politischen Arbeit, bspw. Veranstaltungen oder Werbematerialien, der jeweiligen Gruppe.
- 2. Das Jahresbudget ist zweckgebunden für Sachmittel zu verwenden und muss unter Einhaltung der im Finanzleitfaden festgehaltenen Rahmenbedingungen ausgegeben werden. Die Abrechnung der Mittel erfolgt über die Kreisgeschäftsstelle und folgt den allgemeinen Finanzrichtlinien. Anschaffungen aus dem Jahresbudget dürfen keine Folgekosten für den Kreisverband verursachen, es sei denn, der Kreisvorstand hat der Anschaffung und den Folgekosten mehrheitlich zugestimmt.
- 3. Beschlüsse der Arbeits- und Stadtteilgruppen dürfen nicht gegen Beschlüsse des Kreisvorstandes verstoßen.
- 4. Um ein Jahresbudget zu erhalten, muss die Arbeits- und Stadtteilgruppe ein/e Sprecher*in oder ein Sprecher*innen-Team als Ansprechpartner*in für den Kreisvorstand gewählt haben. Die Arbeit und Entscheidungen, insbesondere die Finanzentscheidungen der Gruppen, müssen in Protokollen dokumentiert sein, die dem Kreisvorstand zur Einsicht zur Verfügung stehen. Den Protokollen muss die Höhe sowie die Begründung der Kosten entnommen werden können.

§ 9 Zahlungen an natürliche Personen

- 1. Zahlungen zur Anerkennung von besonderer Aufwendung und Leistung an natürliche Personen, insbesondere Mitglieder und Unterstützer*innen der Grünen Partei müssen folgende Bedingungen erfüllen:
 - Die Zahlungen müssen durch ein Angebot im Vorhinein vergleichbar gemacht werden.
 - Eine etwaige Rechnung sollte durch eine Privatperson gestellt sein und klar den Erfordernissen des Steuerrechts genüge tragen.
 - Die Zahlung muss vom gesamten Kreisvorstand mehrheitlich beschlossen und der Beschluss in einem Protokoll dokumentiert sein. Dies kann in Präsenz oder digital erfolgen.
 - Die Zahlungsanweisung an die Geschäftsführung muss von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisvorstandes unterzeichnet sein.
- 2. Für Sachzuwendungen gelten die im Finanzleitfaden unter "3. Geschenke an Ehrenamtliche, Mitglieder und Angestellte und Dritte" beschriebenen Vorgaben.